



AMTSBLATT

FÜR DIE REGION HANNOVER

Jahrgang 2025

Hannover, bereitgestellt am 27.02.2025

Nr. 09

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region Hannover	Seite
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Dawid Tadeusz Derenowski	141
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Mamuka Dvalishvili	141
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Monica Michalowska	142
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Kotur Entsorgungstechnik GmbH	142
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – GS Hoch- und Tiefbau GmbH	143
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – SWEU Bau GmbH	143
B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	
1. Stadt Burgdorf	
▶ Geplantes Flurbereinigungsverfahren Altwarmbüchener Moor	144
2. Gemeinde Isernhagen	
▶ Bekanntgabe des Beschlusses über den Jahresabschluss 2021	144
3. Stadt Lehrte	
▶ Satzung über die Inanspruchnahme von Kindertagespflege, die Gewährung von Geldleistungen sowie die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege (KTPS)	145
▶ Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Geldleistungen sowie der Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege	155
4. Stadt Sehnde	
▶ Bebauungsplans Nr. 332 „Ortskern Neu II“, 5. Änderung und 24. Berichtigung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Sehnde der Stadt Sehnde, Region Hannover	157
C) Sonstige Bekanntmachungen	
Ev.-luth. Kirchenamt in Wunstorf	
▶ Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof Laderholz der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mandelsloh in 31535 Neustadt a.Rbge.	159
▶ Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof Laderholz der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mandelsloh in Neustadt a. Rbge.	168

hannIT – Hannoversche Informationstechnologien AöR

- ▶ Prüfmitteilung der überörtlichen Prüfung des Landesrechnungshofes Niedersachsen 170

Jagdgenossenschaft „Das Große Freie im Altwarmbüchener Moor“

- ▶ Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft „Das Große Freie im Altwarmbüchener Moor“ 170

Kirchenkreisamt Ronnenberg

- ▶ Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kapellengemeinde Everloh 171
- ▶ Anhang zur Friedhofsordnung des Friedhofes in Everloh: 172
- ▶ Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kapellengemeinde Everloh 173

Zweckverband „Volkshochschule Ostkreis Hannover“

- ▶ Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 173

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region Hannover

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Dawid Tadeusz Derenowski**

An die nachstehende Person

Name: Derenowski
Vorname(n): Dawid Tadeusz
Geburtsdatum: 25.08.1995
letzte bekannte Anschrift: Falkenberger Straße 21 B,
31228 Peine

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 13.02.2025, Aktenzeichen 51.04-06-142473, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 51.04 – Unterhaltsvorschuss
1. Stock, Raum Nr. 13,
Peiner Str. 8, 30519 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 27.02.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Krause

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Mamuka Dvalishvili**

An die nachstehende Person

Name: Dvalishvili
Vorname(n): Mamuka
Geburtsdatum: 13.04.1976
letzte bekannte Anschrift: Georgien

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 13.02.2025, Aktenzeichen 51.04-06-139648, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Person in das Ausland nicht möglich ist/war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 51.04 – Unterhaltsvorschuss
1. Stock, Raum Nr. 13,
Peiner Str. 8, 30519 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 27.02.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Krause

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Monica Michalowska**

An die nachstehende Person

Name: Michalowska
Vorname(n): Monica
Geburtsdatum: 09.02.1982
letzte bekannte Anschrift: Hildesheimer Straße 326,
30880 Laatzen
(Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 14.02.2025, Aktenzeichen 32.22 H-KC3453, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Person in das Ausland nicht möglich ist/war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstantschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 27.02.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Kneisel

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Kotur Entsorgungstechnik GmbH**

An die nachstehende juristische Person

Name / Bezeichnung: Kotur Entsorgungstechnik GmbH
letzte bekannte Anschrift: Am Industriepark 36,
46562 Voerde
(Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 14.02.2025, Aktenzeichen 32.22 H-AL3443, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da die juristische Person, zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet ist / wäre und eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstantschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 27.02.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Kneisel

► **Benachrichtigung über eine öffentliche
Zustellung der Region Hannover –
GS Hoch- und Tiefbau GmbH**

An die nachstehende juristische Person

Name / Bezeichnung: GS Hoch- und Tiefbau
GmbH
letzte bekannte Anschrift: Max-von-Laue-Str. 19,
30966 Hemmingen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 18.02.2025, Aktenzeichen 32.22/H-EX1119, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da die juristische Person, zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet ist / wäre und eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 27.02.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Obornik

► **Benachrichtigung über eine öffentliche
Zustellung der Region Hannover –
SWEU Bau GmbH**

An die nachstehende juristische Person

Name / Bezeichnung: SWEU Bau GmbH
letzte bekannte Anschrift: Binsenweg 2,
30916 Isernhagen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 18.02.2025, Aktenzeichen 32.22/H-XX7010, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da die juristische Person, zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet ist / wäre und eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 27.02.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Siems

B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

1. Stadt Burgdorf

► **Geplantes Flurbereinigungsverfahren
Altwarmbüchener Moor
Az.: 611 Altwarmbüchener Moor 001.0
Vorverfahren**

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) und die Region Hannover planen mit dem Projekt „LIFE RePeat“ in drei Teilbereichen in der Region Hannover die moortypischen Wasserstände mit gezielten Wiedervernässungsmaßnahmen (z.B. Verschluss von Entwässerungsgräben sowie der Anlage von Dämmen) wiederherzustellen.

Wichtigste Voraussetzung für dieses Vorhaben ist dabei die Verfügbarkeit von Flächen. Ohne sie können die notwendigen Maßnahmen nicht oder nur in stark begrenztem Umfang umgesetzt werden. Daher ist geplant das LIFE Projekt durch ein Flurbereinigungsverfahren zu unterstützen. In der Vorbereitungsphase sind die Verfahrensziele, die vorläufige Abgrenzung des Verfahrensgebietes und allgemeine Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes zu ergründen. Dabei sind zum einen die individuellen Bedürfnisse der vornehmlich privaten Flächeneigentümer, zum anderen aber auch die Interessen örtlicher Institutionen, wie z.B. Realverbänden, Jagdgenossenschaften, Kommunen etc. zu berücksichtigen.

Um die Flurbereinigung sowie das weitere Vorgehen zur Vorbereitung des Flurbereinigungsverfahrens den Betroffenen vorzustellen ist eine Informationsveranstaltung am

Donnerstag, den 06.03.2025 um 18 Uhr
im Raum N001 bei der Region Hannover
(Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover) geplant.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Kurzvorstellung beantragtes LIFE-Projekt „RePeat“ (NLWKN/RH)
3. Allgemeine Informationen zum möglichen Flurbereinigungsverfahren
4. Bildung eines Arbeitskreises Flurbereinigung Altwarmbüchener Moor

Weitere Informationen sind auf der Internetseite des Amtes einsehbar:

<https://www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen>

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Im Auftrag
gez. Fleckenstein

Vorstehende Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser vom 06.02.2025 wird hiermit bekannt gemacht.

Stadt Burgdorf
Armin Pollehn
Der Bürgermeister

2. Gemeinde Isernhagen

► **Bekanntgabe des Beschlusses über den
Jahresabschluss 2021**

Am 06.02.2025 hat der Rat der Gemeinde Isernhagen gemäß § 58 Abs.1 Nr. 10 i.V.m. § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 festgellt und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2021 liegt gem. §§ 129 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 03.03.2025 bis 11.03.2025 während der Dienststunden im Amt für Wirtschaft und Finanzen der Gemeinde Isernhagen, Bothfelder Str. 29, 2. OG, Zimmer 213, öffentlich aus.

Isernhagen, den 06.02.2025

Gemeinde Isernhagen
Mithöfer
Der Bürgermeister

3. Stadt Lehrte

► **Satzung über die Inanspruchnahme von Kindertagespflege, die Gewährung von Geldleistungen sowie die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege (KTPS)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), der §§ 22 bis 24, 43 und 90 des Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe vom 26. Juni 1990 (BGBl. I 1990, S. 1163), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und Drittes Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 21.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 361) und der §§ 1 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118) hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 12.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Pädagogische Grundsätze der Förderung in Kindertagespflege

- (1) ¹Die Stadt Lehrte nimmt Kinder, unabhängig ihres Alters, als eigenständige Persönlichkeiten, mit wachsenden Selbstbestimmungsfähigkeiten, ernst und sichert dessen elementare Grundrechte auf Beteiligung und Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten in der Kindertagespflege. ²Es ist Aufgabe der Kindertagespflegeperson, die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege mit dessen Wünschen und Bedürfnissen in Einklang zu bringen. ³Die Fachberatung der Stadt Lehrte steht hierbei beratend und begleitend zur Seite. ⁴Ein feinfühlig, wertschätzender und gewaltfreier Umgang mit dem einzelnen Kind ist Voraussetzung für ein am Kindeswohl orientiertes Betreuungsverhältnis in der Kindertagespflege.
- (2) ¹Kindertagespflege ist eine familienähnliche Form der Kinderbetreuung, die individuell auf die Bedürfnisse von Kindern und Erziehungsberechtigten eingehen kann. ²Die Stadt Lehrte vermittelt Plätze in Kindertagespflegestellen. ³Die Betreuung in öffentlich geförderter Kindertagespflege ist kostenbeitragspflichtig. ⁴Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Be-

gleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

- (3) Die Kindertagespflege soll insbesondere
 1. die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gesellschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
 2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
 3. den Erziehungsberechtigten dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können.
- (4) Kindertagespflege kann im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder der Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden.
- (5) Gefördert im Sinne des § 24 SGB VIII wird grundsätzlich ein Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsbedarf von bis zu neun Stunden täglich.

§ 2

Eignung als Kindertagespflegeperson

- (1) ¹Als Kindertagespflegeperson geeignet sind insbesondere Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten, anderen Kindertagespflegepersonen und dem Fachdienst Kinderbetreuung der Stadt Lehrte auszeichnen und kindgerechte Räumlichkeiten insbesondere nach § 5 NKiTaG vorhalten. ²Zwecks Kooperation und verbindlicher Qualitätssicherung in der Kindertagespflegestelle wird grundsätzlich mindestens ein angemeldeter Besuch pro Jahr in den Betreuungs-räumlichkeiten während der Betreuungszeit durch Fachberatung durchgeführt.
- (2) Zur Feststellung der Eignung als Kindertagespflegeperson sind erforderlich
 1. die Erhebung von notwendigen personenbezogenen Daten aller im Haushalt lebenden Personen, die für die Durchführung von Kindertagespflege erforderlich sind,
 2. ein Eignungsgespräch,
 3. die Feststellung von Fachberatung, dass die Person so gut deutsch spricht, dass von ihr oder ihm der in § 2 NKiTaG formulierte Bildungsauftrag und die in § 3 NKiTaG formulierten Aufgaben, insbesondere die alltagsintegrierte Sprachbildung und Sprachförderung problemlos umgesetzt werden kann und

4. eine Prüfung der vorgesehenen Betreuungsräumlichkeiten.
5. Darüber hinaus sind folgende Unterlagen beizubringen
 - a) einen Nachweis über einen allgemeinbildenden Schulabschluss,
 - b) einen Nachweis über die Teilnahme an einer Ausbildung in Erste-Hilfe bei Kindernotfällen, welcher unaufgefordert von der Kindertagespflegeperson alle zwei Jahre zu erneuern und die entsprechende Teilnahmebescheinigung dem Fachdienst Kinderbetreuung vorzulegen ist,
 - c) ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30a Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) für alle zum Haushalt zählenden Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr
 - d) die Erklärung zum Beitritt zur Kinderschutzvereinbarung nach §§ 8a, 72a SGB VIII,
 - e) ein ärztliches Attest zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung,
 - f) ein Nachweis über die Belehrung gemäß §§ 34, 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG), welcher alle zwei Jahre unaufgefordert von der Kindertagespflegeperson zu erneuern ist und
 - g) wenn in der Kindertagespflegestelle Tiere gehalten werden, mit denen die zu betreuenden Kinder in Kontakt kommen könnten, Nachweise über regelmäßige Untersuchungen der Tiere durch einen Tierarzt (z. B. Floh- und Zeckenprophylaxe, Wurmkuren und Impfungen gemäß den Empfehlungen des Tierarztes).

- (3) Vor Beginn der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson muss ein pädagogisches Konzept nach § 3 Abs. 3 NKiTaG vorgelegt werden.
- (4) Kindertagespflegepersonen, die ausschließlich Kinder im Haushalt der Erziehungsberechtigten betreuen, können auf Antrag eine entsprechende Eignungsbestätigung erhalten.

§ 3

Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen

- (1) ¹Für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson werden vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen an die Kindertagespflege vorausgesetzt, die die Kindertagespflegeperson in qualifizierten Lehrgängen mit nachweislich erfolgreicher Prüfung erworben oder in anderer Weise z. B. aufgrund einer entsprechenden beruflichen Ausbildung

nachgewiesen hat. ²Kindertagespflegepersonen, die vertiefte Kenntnisse in anderer Weise nachgewiesen haben, sollen mindestens an Fortbildungen zu den Themen „Rechtliche und finanzielle Grundlagen der Kindertagespflege“ und „Kinderschutz in der Kindertagespflege“ teilnehmen.

- (2) Sofern die Eignung zu § 2 und die Qualifizierung zu Abs. 1 durch die Stadt Lehrte festgestellt wurde, wird eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII und § 18 NKiTaG erteilt.
- (3) ¹Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet regelmäßig an fachlichen Fortbildungen teilzunehmen. ²Der Umfang der Fortbildungen soll mindestens 18 Zeitstunden (24 Unterrichtsstunden je 45 Minuten) vom 01.08. eines jeden Kalenderjahres bis zum 31.07. des Folgejahres nach erstmaliger Ausstellung der Erlaubnis zur Kindertagespflege umfassen. ³Die Teilnahme an einer Fortbildung zum Thema „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ ist alle zwei Jahre verpflichtend und von der Kindertagespflegeperson nachzuweisen.
- (4) Eine Erlaubnis zur Kindertagespflege kann insbesondere widerrufen werden, wenn die erforderlichen Nachweise zu Abs. 3 nicht bis zum 31.12. des Jahres vorgelegt werden.

§ 4

Vermittlung von Kindertagespflegepersonen

- (1) Die Stadt Lehrte vermittelt vorrangig Plätze an Erziehungsberechtigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Lehrte haben.
- (2) Das Kindertagespflegeverhältnis gilt auch dann als vermittelt, wenn die von den Erziehungsberechtigten gemeldete oder vorgestellte Kindertagespflegeperson die Voraussetzungen nach §§ 2 und 3 erfüllt.
- (3) Nehmen Erziehungsberechtigte eine Kindertagespflegeperson in Anspruch, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Stadt Lehrte hat, gelten hinsichtlich der Bestimmungen nach § 3 Abs. 3 die Regelungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, der die Erlaubnis zur Kindertagespflege erteilt hat.
- (4) ¹Die Verantwortung für das Gelingen des Kindertagespflegeverhältnisses obliegt den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson. ²Mit der Stadt Lehrte besteht keine vertragliche Beziehung. ³Kindertagespflegepersonen sind selbstständig tätig, insbesondere nach den geltenden Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes.

§ 5

Inanspruchnahme, Beendigung und Ausschluss von Kindertagespflege

(1) ¹Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden vorrangig in Kindertagespflege gefördert, wenn

1. diese Leistung für die Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

²Die Bedarfsfeststellung erfolgt durch den Fachdienst Kinderbetreuung der Stadt Lehrte.

(2) Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, können bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in Kindertagespflege vermittelt werden.

(3) ¹Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt werden in Kindertageseinrichtungen betreut. ²Kinder werden auch über die Vollendung des dritten Lebensjahres hinaus in Kindertagespflege weiter betreut, wenn der Wechsel in eine Kindertageseinrichtung zu diesem Zeitpunkt von den Erziehungsberechtigten nicht gewünscht wird, längstens jedoch bis zum nächsten 31.07. ³Darüber hinaus kommt Kindertagespflege in Betracht, wenn der Betreuungsbedarf aus besonderen Gründen nicht oder nicht vollständig in einer Kindertageseinrichtung abgedeckt werden kann.

(4) Bei Kindern im schulpflichtigen Alter bis zum Alter von 14 Jahren kommt Kindertagespflege nur als Ergänzung zum Besuch einer Schule in Betracht, soweit der Betreuungsbedarf aus besonderen Gründen nicht anderweitig gedeckt werden kann.

(5) ¹Die Übergangszeit von der familiären Betreuung in die Fremdbetreuung wird als Eingewöhnungszeit bezeichnet, die den Beziehungsaufbau zur Kindertagespflegeperson fördern soll und eine solide Grundlage für die weitere Entwicklung des Kindes in der Kindertagespflege darstellt. ²Mit Blick auf die Bedeutsamkeit der Eingewöhnungszeit für die Bildungsprozesse des Kindes ist das Gelingen dieser Phase von der Zusammenarbeit der Erziehungsberechtigten mit der Kindertagespflegeperson abhängig. ³Vor dem Hintergrund der Persönlich-

keit des Kindes kann die Eingewöhnungszeit unterschiedlich lange ausfallen, sie sollte grundsätzlich einen Umfang von vier Wochen umfassen.

(6) ¹Die Gewährung von Kindertagespflege einschließlich der Eingewöhnungszeit erfolgt ab Antragstellung durch die Erziehungsberechtigten für den Zeitraum eines Kita-Jahres, in der Regel bis zum 31.07. ²Der Antrag soll mindestens einen Monat vor Betreuungsbeginn an die Stadt Lehrte gerichtet werden. Für das jeweils darauffolgende Kita-Jahr muss ein Folgeantrag gestellt werden, sofern die Förderung in Kindertagespflege fortgesetzt werden soll. ³Der Beginn der Inanspruchnahme, die Beendigung und der Ausschluss von der Kindertagespflege wird durch Verwaltungsakt geregelt.

(7) ¹Die Betreuung in Kindertagespflege kann außerordentlich zum Ende des laufenden Monats durch die Stadt Lehrte eingestellt werden, wenn die festgesetzten Kostenbeiträge zweimal hintereinander nicht oder nicht vollständig gezahlt wurden, unrichtige Angaben im Antrag und in sonstigen zur monatlichen Leistungsgewährung benötigten Unterlagen gemacht wurden oder sich die für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege erforderlichen Voraussetzungen nach diesem Paragraphen geändert haben.

(8) Endet ein Betreuungsverhältnis vor Ablauf des Gewährungszeitraumes, ist das konkrete Datum der Beendigung dem Fachdienst Kinderbetreuung schriftlich, innerhalb von einer Woche, durch die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson mitzuteilen.

(9) ¹Insbesondere folgende das Betreuungsverhältnis betreffende Änderungen, sind der Stadt Lehrte unverzüglich mitzuteilen

1. Abweichungen von dem bewilligten Betreuungsumfang oder
2. Änderungen, die die Anspruchsvoraussetzungen betreffen.

²Bei dauerhafter Abweichung des Betreuungsbedarfs ist seitens der Erziehungsberechtigten ein Änderungsantrag zu stellen.

§ 6

Betreuung von Kindern mit einem besonderen pädagogischen Förderbedarf

(1) ¹Ein besonderer pädagogischer Förderbedarf eines Tagespflegekindes liegt vor, wenn es in seinen individuellen Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten so beeinträchtigt ist, dass es ohne gezielte pädagogische Förderung und besondere Unterstützung der Kindertagespflegeperson nicht

erfolgreich zur Entfaltung der individuellen Ressourcen kommt. ²Dies schließt auch einen erhöhten erzieherischen Bedarf mit ein.

- (2) ¹Kindertagespflegepersonen, die Kinder mit einem besonderen pädagogischen Förderbedarf betreuen möchten, sollen bezogen auf den Einzelfall, entsprechende Voraussetzungen und einschlägige Qualifikationen nachweisen. ²Im Einzelfall kann die Kindertagespflegeperson die maximale Anzahl der gleichzeitigen Betreuungsverhältnisse reduzieren und im Gegenzug eine erhöhte pädagogische Förderungsleistung, für die Betreuung des Kindes mit einem besonderen pädagogischen Förderbedarf, erhalten. ³Entscheidet sich die Kindertagespflegeperson dazu, die maximale Anzahl der gleichzeitigen Betreuungsverhältnisse nicht herabzusetzen, steht es ihr frei, auf den Einzelfall bezogen, einen einmaligen finanziellen Zuschuss für die Beschaffung von Förderungsgegenständen zu beantragen.
- (3) Ein besonderer pädagogischer Förderbedarf wird auf der Grundlage eines fachärztlichen Gutachtens oder einer pädagogischen Stellungnahme durch den Fachdienst Kinderbetreuung der Stadt Lehrte festgestellt.
- (4) ¹Mit Bekanntwerden eines besonderen pädagogischen Förderbedarfs soll ein gemeinsames Beratungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten, der Kindertagespflegeperson und der Stadt Lehrte in den Betreuerräumen stattfinden. ²Es soll darin schriftlich festgehalten werden, welche Hilfen und Angebote für das Kind erforderlich sind und wer welche Aufgaben dafür übernimmt. ³Bei Bedarf und spätestens nach einem halben Jahr wird Fachberatung sich vergewissern, dass die Absprachen zwischen allen Beteiligten erfolgt sind.
- (2) ¹Die Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen beinhalten zum einen den Sachaufwand, der die Kosten der Durchführung der Kindertagespflege, mit Ausnahme der Kosten einer täglichen warmen Hauptmahlzeit, und zum anderen die Förderungsleistung, welche die Entlohnung für die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsleistung (unmittelbare Arbeit) sowie die Vor- und Nachbereitung dieser (mittelbare Arbeit) umfasst. ²Kindertagespflegepersonen sind dazu angehalten keine zusätzlichen Beiträge von den Erziehungsberechtigten einzufordern.
- (3) ¹Geldleistungen werden für den mittels Verwaltungsaktes festgelegten Umfang der Betreuung erbracht. ²Die Auszahlung der Geldleistungen erfolgt nach Vorlage der für die Erteilung des Bescheides notwendigen Unterlagen.
- (4) Erziehungsberechtigte sind zur Mitwirkung verpflichtet.
- (5) ¹Endet ein Betreuungsverhältnis vor dem Ablauf des gewährten Förderungszeitraums, erfolgt eine Abrechnung anhand des konkreten Enddatums des Betreuungsverhältnisses, welches von den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson übereinstimmend mitgeteilt wurde. ²Kann keine Übereinstimmung hergestellt werden, wird ein Enddatum durch den Fachdienst Kinderbetreuung ermittelt.
- (6) ¹Bei Ausfallzeiten fallen die Geldleistungen gemäß § 9 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 grundsätzlich weg. ²Die Regelung des Satz 1 gilt nicht bei Ausfallzeiten
 1. der Kindertagespflegeperson aufgrund von Krankheit, Urlaub oder sonstigem durch die Kindertagespflegeperson verursachtem Ausfall bis zu insgesamt 40 Betreuungstagen im Kita-Jahr,
 2. der Kindertagespflegeperson aufgrund der Teilnahme an Fortbildungen im Rahmen der geforderten 24 Unterrichtseinheiten pro Kita-Jahr (§ 3 Abs. 3 Satz 2),
 3. der Kindertagespflegepersonen als Hauptkraft in Großtagespflegestellen, wenn eine Vertretung durch die kooperierende Vertretungskraft stattgefunden hat und
 4. der bzw. des Erziehungsberechtigten oder des Kindes aufgrund von Urlaub oder einer Erkrankung, sofern die Kindertagespflegeperson den Betreuungsplatz weiterhin freihält.

§ 7

Ersatzbetreuung bei Betreuungsausfall

Die Stadt Lehrte hält bei unabweisbaren Ausfallzeiten von Kindertagespflegepersonen eine Vertretungsmöglichkeit vor.

§ 8

Grundsätze für die Gewährung von Geldleistungen sowie die Erhebung von Kostenbeiträgen

- (1) Geldleistungen an eine geeignete, qualifizierte Kindertagespflegeperson gemäß §§ 2 und 3 dieser Satzung werden gewährt, wenn das von ihr betreute Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Stadt Lehrte hat und die Kindertagespflegeperson eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege nachweist.

³Die Kindertagespflegeperson hat der Stadt Lehrte die Ausfallzeiten unverzüglich mitzuteilen und im Betreuungsnachweis aufzuführen.

- (7) Entgegen Abs. 6 S. 1 werden die Geldleistungen nach § 9 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 sowie die Geldleistungen nach § 9 Abs. 1 Ziffern 3 bis 5 weiterhin gewährt, wenn durch eine Maßnahme der zuständigen Behörde auf Grundlage des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) die Kinderbetreuung in Kindertagespflege unterbleibt.

§ 9

Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen

- (1) Laufende Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson umfassen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII (gemäß Anlagen A und B):

1. die Erstattung angemessener Kosten für den entstandenen Sachaufwand,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und
5. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

- (2) Bei den folgenden Leistungen handelt es sich um sonstige freiwillige Geldleistungen, welche vorbehaltlich der aktuellen Haushaltslage der Stadt Lehrte gewährt werden können.

1. Folgende sonstige laufende Geldleistungen können auf Antrag der Kindertagespflegeperson gewährt werden:
 - a) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Versicherungen, die dazu geeignet sind, die Kindertagespflegeperson bei Ausfallzeiten abzuschichern.
 - b) einen Pauschalbetrag, wenn die Kindertagespflegeperson das Recht zur Belegung des Kindertagespflegeplatzes der Stadt Lehrte übertragen hat (Vertretungsregelung).
 - c) einen Zuschuss zu den Kosten für geeignete Vertretungskräfte mit gültiger Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß §§ 2 und 3 Abs. 1, für Kindertagespflegepersonen, welche im Gebiet der Stadt Lehrte im Verbund (Großtagespflege) tätig sind.
2. Folgende sonstige einmalige Geldleistungen können auf Antrag der Kindertagespflegeperson gewährt werden:

- a) ¹einen Zuschuss zu der Grundqualifizierung, wenn vor Beginn des Kurses ein persönliches Beratungs- und Informationsgespräch mit Fachberatung stattgefunden hat und ein schriftlicher Antrag gestellt wurde. ²Einen Zuschuss zu der „Aufbauqualifizierung Kindertagespflege“ kann gewährt werden, wenn vor Beginn des Kurses ein schriftlicher Antrag gestellt wurde, die Stadt Lehrte kein gleichwertiges kostenfreies Angebot vorhält und der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eingereicht wurde. ³Der Zuschuss kann zu Beginn der Qualifikationsmaßnahme gezahlt werden. ⁴Eine Rückzahlungsvereinbarung für den Fall des Nicht-Bestehens oder eines Abbruches wird abgeschlossen.

- b) eine finanzielle Anerkennung, sofern an einem grundsätzlich betreuungsfreien Tag eine Teilnahme an der „Aufbauqualifizierung Kindertagespflege“ erfolgt ist.

- c) einen Zuschuss zu den entstandenen Fortbildungskosten auf Nachweis, wenn der Fortbildungsinhalt von Fachberatung für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson als relevant eingestuft wurde.

- d) ¹einen Zuschuss für Kindertagespflegepersonen welche beabsichtigen in externen Räumen tätig zu werden. ²Diese können nach Feststellung der Eignung der Betreuungsräumlichkeiten auf schriftlichen Antrag mit Begründung und unter Bezugnahme auf das pädagogische Konzept, eine notwendige Grundausstattung erhalten. ³Der Antrag ist einmalig, vor Beginn der Aufnahme der Betreuungstätigkeit in den externen Räumen, zu stellen.

3. Darüber hinaus können Kindertagespflegepersonen, welche im Gebiet der Stadt Lehrte tätig sind, überwiegend Kinder unter drei Jahren betreuen und ihre pädagogische Konzeption auf Kinder unter drei Jahren ausgerichtet haben, auf Antrag einen Krippenwagen per Leihvertrag zur Verfügung gestellt bekommen.

- (3) Der Anspruch auf Gewährung einer laufenden Geldleistung ist grundsätzlich ausgeschlossen,

1. wenn zwischen der Kindertagespflegeperson und dem betreuten Kind eine Verwandtschaft ersten Grades besteht oder

2. wenn sich das betreute Kind nicht nur vorübergehend im Haushalt der Kindertagespflegeperson aufhält.
- (4) Ein Anspruch auf Zahlung der Geldleistungen besteht ausschließlich für den mittels Verwaltungsaktes festgelegten Umfang der Betreuung.

§ 10

Höhe der Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen

- (1) ¹Geldleistungen für qualifizierte und geeignete Kindertagespflegepersonen gemäß §§ 2 und 3 Abs. 1 richten sich nach den Anlagen A und B in der jeweils geltenden Fassung. ²Schul- und Kindertagesstättenbesuchszeiten werden zur Hälfte als Betreuungszeit angerechnet. ³Dies gilt nur, wenn die Betreuungszeit in der Kindertagespflege durch Schul- oder Kindertagesstättenbesuchszeiten unterbrochen wurde und der Betreuungsbedarf vor und nach den Zeiten von der Stadt Lehrte anerkannt wurde.
- (2) Eine Absenkung der Sachkosten um 20% erfolgt, wenn die Betreuung in unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumen Dritter (z.B. Schulräumen) oder im Haushalt der Eltern stattfindet.
- (3) ¹Für Kinder mit einem besonderen pädagogischen Förderbedarf kann der Kindertagespflegeperson auf Antrag eine Verdreifachung der Förderungsleistung gewährt werden. ²Die dreifache Förderungsleistung wird bei Erfüllung der Voraussetzungen nach § 6 gezahlt, wenn die maximale Anzahl der gleichzeitigen Betreuungsverhältnisse abgesenkt wurde.
- (4) Geldleistungen für Versicherungsbeiträge gemäß § 9 Abs. 1 Ziffern 3 bis 5 werden unabhängig von der Anzahl der Betreuungsverhältnisse einmalig – auf Antrag – gewährt (Anlage B).
- (5) Die sonstigen freiwilligen laufenden Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen können vorbehaltlich der aktuellen Haushaltslage der Stadt Lehrte in folgender Höhe gewährt werden:
 1. Es kann ein Freihaltgeld gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1b (Freihalteplatz) in Höhe von monatlich 400,00 € gezahlt werden.
 2. ¹Die Höhe des Vertretungskostenzuschusses gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1c richtet sich nach dem höchsten wöchentlichen Betreuungsumfang eines betreuten Kindes. ²Die Division des Umfangs durch die wöchentliche Arbeitszeit einer Vollzeitkraft (39 Stunden) ergibt die individuelle Vollzeitäquivalente. 312 % dieser Vollzeitäquivalente ergeben, aufgerundet

auf zwei Nachkommastellen, die Vollzeitäquivalente für Vertretung je Kindertagespflegeperson. ⁴Dieser Faktor ist mit 39 Stunden zu multiplizieren. ⁵Das Ergebnis ist auf die nächste halbe oder ganze Nachkommastelle aufzurunden. ⁶Der monatliche Zuschuss ist der Anlage A analog der Höhe der Förderungsleistung der entsprechenden täglichen Betreuung zu entnehmen.

- (6) Die sonstigen freiwilligen einmaligen Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen, können vorbehaltlich der aktuellen Haushaltslage der Stadt Lehrte in folgender Höhe bewilligt werden:
 1. die Höhe des Zuschusses gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2a S. 1 (Grundqualifizierung) kann, sofern keine Ansprüche gegen anderen Kostenträger bestehen, bis zu 95% der entstandenen Kosten betragen,
 2. die Höhe des Zuschusses gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2a S. 2 (Aufbauqualifizierung) kann bis zu 50 % der Kosten betragen,
 3. die Höhe des Zuschusses gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2b (Aufbauqualifizierung betreuungsfreier Tag) beträgt 50,00 € pro Tag,
 4. die Höhe des Zuschusses gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2c (Fortbildungen) beträgt bis zu 12,00 € je Zeitstunde und
 5. die Höhe des Zuschusses gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2d (Ersteinrichtung externe Räume) richtet sich nach dem individuellen Antrag, maximal jedoch 5.000,00 € pro Kindertagespflegeperson.
 6. ¹Die Anschaffung eines Krippenwagens gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 erfolgt durch die Stadt Lehrte und wird grundsätzlich kostenfrei zur Verfügung gestellt. ²Die Instandhaltungs- und Reparaturkosten sind von dem Entleiher zu tragen.

§ 11

Leistungszeitraum und Fälligkeit

¹Die zu gewährenden Geldleistungen werden grundsätzlich monatlich gewährt. ²Die Zahlung erfolgt spätestens zum 15. des Folgemonats.

§ 12

Nachweis- und Mitteilungspflicht

- (1) ¹Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, wahrheitsgemäße Nachweise über die geleistete Betreuungszeit zu führen und diese im Bedarfsfall dem Fachdienst Kinderbetreuung und oder den Erziehungsberechtigten zur Verfügung zu stellen. ²Die Stadt behält sich vor, bei Unregelmäßigkeiten nur die tatsächlich stattgefundenen Betreuungszeiten zu fördern.

- (2) Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet der Stadt Lehrte die Betreuung von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Stadt Lehrte haben, vor Beginn der Betreuung mitzuteilen.

§ 13
Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege

- (1) Die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege ist kostenbeitragspflichtig.
- (2) Der Kostenbeitrag ergibt sich aus der Kostenbeitragstabelle (Anlage C).
- (3) Der Kostenbeitrag wird ab dem im Gewährungsbescheid genannten Datum in voller Höhe fällig.
- (4) ¹Werden Geschwisterkinder, die im gleichen Haushalt leben, zeitgleich in Kindertagespflege oder einer Tageseinrichtung für Kinder (§§ 22 ff. SGB VIII) betreut, so ermäßigt sich der Kostenbeitrag beim zweiten Kind um 50% und ab dem dritten Kind um 100%. ²Für die Rangfolge der Kinder ist deren Alter maßgeblich, wobei das älteste betreute Kind als erstes Kind gilt.
- (5) ¹Absatz 4 gilt auch beim Besuch verschiedener Betreuungsangebote in einer Kindertagesstätte der Stadt Lehrte oder beim Besuch von Kindertagesstätten anderer anerkannter Träger im Stadtgebiet. ²Im begründeten Einzelfall kann auch der Besuch einer Kindertagesstätte außerhalb des Stadtgebietes berücksichtigt werden.
- (6) ¹Ab dem ersten Tag des Monats, in dem Kinder das dritte Lebensjahr vollenden, wird bis zur Einschulung gemäß § 22 Absatz 2 NKiTaG kein Kostenbeitrag erhoben. ²Die Freistellung vom Kostenbeitrag umfasst die Betreuungszeiten von bis zu acht Stunden täglich inklusive der Betreuungszeiten in Kindertagesstätten. ³Sie beinhaltet nicht die Kosten der warmen Hauptmahlzeit.
- (7) Die Kostenbeitragspflicht besteht auch bei Unterbrechung der Kindertagespflege, z. B. durch Krankheit oder Urlaub der Kindertagespflegeperson oder des betreuten Kindes.
- (8) ¹Entgegen des Absatzes 7 können die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten des Kindes oder desjenigen, die oder der die Betreuung veranlasst hat, erstattet werden, wenn durch eine Maßnahme der zuständigen Behörde auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes die Kinderbetreuung in Kindertagespflege unterbleibt. ²Art und Umfang der Erstattung erfolgen individuell anhand des Ausmaßes oben genannter Maßnahme. ³Ein Anspruch

auf Erstattung der genannten Beiträge ergibt sich hieraus nicht.

§ 14
Kostenbeitragsschuldner

¹Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten des Kindes oder diejenige oder derjenige, die oder der die Betreuung veranlasst hat. ²Sie haften als Gesamtschuldner. ³Lebt das Kind nur mit einer oder einem Erziehungsberechtigten zusammen, so ist diese Person Beitragsschuldnerin oder Beitragsschuldner.

§ 15
Fälligkeit der Kostenbeiträge

- (1) ¹Der monatliche Kostenbeitrag ist grundsätzlich zum 1. jeden Monats im Voraus fällig. ²Der Kostenbeitrag wird mittels Verwaltungsaktes geltend gemacht.
- (2) Für die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass des Kostenbeitrags gelten die allgemeinen Vorschriften.
- (3) Säumige Kostenbeiträge können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigeschrieben werden.

§ 16
Ermäßigung und Freistellung von den Kostenbeiträgen

- (1) Auf Antrag werden die Kostenbeitragsschuldner im Sinne des § 14 von der Zahlungspflicht freigestellt, soweit
1. das Kind oder dessen Erziehungsberechtigte
 - a) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Bürgergeld),
 - b) Leistungen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII (Sozialhilfe),
 - c) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
 - d) Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
 - e) Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz beziehen
 - und
 2. Kindern von Erziehungsberechtigten, deren Einkommen die gemäß §§ 82 bis 85 SGB XII in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 1 NKiTaG zu errechnende Grenze nicht übersteigt.
- (2) ¹Auf Antrag werden die Kostenbeitragsschuldner im Sinne des § 14 teilweise von der Zahlungspflicht freigestellt, soweit das Kind oder dessen Erziehungsberechtigte unter Berücksichtigung des Ein-

kommenssatzes über der Einkommensgrenze gemäß § 87 SGB XII mit ihrem Einkommen die gemäß §§ 82 bis 85 SGB XII in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 1 NKiTaG zu errechnende Einkommensgrenze übersteigt. ²Das übersteigende Einkommen bleibt zu 50% bei der Festsetzung des Kostenbeitrages unberücksichtigt.

§ 17 Unfallversicherung der Kinder

Alle Kinder in Kindertagespflege, die durch die Vermittlung und Förderung der Stadt Lehrte durch geeignete, qualifizierte Kindertagespflegepersonen betreut werden, unterliegen während dieser Zeit der gesetzlichen Unfallversicherung.

§ 18 Datenverarbeitung

- (1) ¹Die zur Feststellung der Eignung als Kindertagespflegeperson, zur Vermittlung, Gewährung von Geldleistungen, Erhebung von Kostenbeiträgen und Vollstreckung nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Stadt Lehrte gemäß §§ 61 bis 65 SGB VIII, 35 SGB I und 67 bis 85a SGB X erhoben und verarbeitet. ²Personenbezogene Daten beinhalten insbesondere die allgemeinen Personendaten (Name, Geburtsdatum, Wohnort), Bankdaten, online-Daten, sonstige Kontaktdaten, Gesundheitsdaten.
- (2) ¹Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Erteilung einer Pflegeerlaubnis, Vermittlung zu einer Kindertagespflegeperson, Gewährung laufender Geldleistungen sowie Kostenbeitragsfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung nach dieser Satzung verarbeitet werden. ²Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur, sofern die Stadt Lehrte dazu gesetzlich ermächtigt oder verpflichtet ist. ³Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 25 und 32 DSGVO sind getroffen worden.
- (3) Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten in der Regel nach zehn Jahren gelöscht.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise als unwirksam erweisen bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Satzung im Ganzen hiervon unberührt.

§ 20 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt zum 01.03.2025 in Kraft. ²Gleichzeitig treten die Satzung über die Inanspruchnahme von Kindertagespflege und die Satzung über die Gewährung von Geldleistungen sowie die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege vom 08.12.2017 außer Kraft.

Lehrte, den 13.02.2025

Stadt Lehrte
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Lange
Erste Stadträtin

Anlage A

zur „Satzung über die Inanspruchnahme von Kindertagespflege und die Gewährung von Geldleistungen sowie die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege (KTPS)“ vom 13.02.2025

Höhe der Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gem. § 10 Abs. 1

Qualifikationsstufen																
Betreuung täglich	qualifizierte Kindertagespflegeperson nach dem QHB mind. 160 Stunden Tätigkeitsvorbereitende Qualifikation (angelehnt an S2 Stufe 1 TVöD SuE)				qualifizierte Kindertagespflegeperson nach dem QHB mit zusätzlicher Aufbauqualifizierung in Ergänzung zum QHB nach dem Curriculum des Niedersächsischen Kultusministeriums (angelehnt an S2 Stufe 6 TVöD SuE)				Pädagogische Assistenzkräfte i. S. d. § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 NKiTaG (u. a. Sozialpädagogische Assistentin, Kinderpfleger/in) oder eine gleichwertige Ausbildung) (angelehnt an S4 Stufe 3 TVöD SuE)				Pädagogische Fachkräfte i. S. d. § 9 Abs. 2 Satz 1 NKiTaG (u. a. staatl. Anerkannte Erzieher/in, Sozialpädagoge/in) oder eine gleichwertige Ausbildung) (angelehnt an S8a Stufe 3 TVöD SuE)			
	Gesamt	Sachauf- wand	Förderungsleistung		Gesamt	Sachauf- wand	Förderungsleistung		Gesamt	Sachauf- wand	Förderungsleistung		Gesamt	Sachauf- wand	Förderungsleistung	
			mittelbare Arbeit	unmittel- bare Arbeit			mittelbare Arbeit	unmittel- bare Arbeit			mittelbare Arbeit	unmittel- bare Arbeit			mittelbare Arbeit	unmittel- bare Arbeit
		2,00 €/Std.	0,12 €/Std.	3,09 €/Std.		2,00 €/Std.	0,15 €/Std.	3,68 €/Std.		2,00 €/Std.	0,16 €/Std.	3,97 €/Std.		2,00 €/Std.	0,17 €/Std.	4,27 €/Std.
0,50	54,71 €	21,00 €	1,26 €	32,45 €	61,22 €	21,00 €	1,58 €	38,64 €	64,37 €	21,00 €	1,68 €	41,69 €	67,62 €	21,00 €	1,79 €	44,84 €
1,00	109,41 €	42,00 €	2,52 €	64,89 €	122,43 €	42,00 €	3,15 €	77,28 €	128,73 €	42,00 €	3,36 €	83,37 €	135,24 €	42,00 €	3,57 €	89,67 €
1,50	164,12 €	63,00 €	3,78 €	97,34 €	183,65 €	63,00 €	4,73 €	115,92 €	193,10 €	63,00 €	5,04 €	125,06 €	202,86 €	63,00 €	5,36 €	134,51 €
2,00	218,82 €	84,00 €	5,04 €	129,78 €	244,86 €	84,00 €	6,30 €	154,56 €	257,46 €	84,00 €	6,72 €	166,74 €	270,48 €	84,00 €	7,14 €	179,34 €
2,50	273,53 €	105,00 €	6,30 €	162,23 €	306,08 €	105,00 €	7,88 €	193,20 €	321,83 €	105,00 €	8,40 €	208,43 €	338,10 €	105,00 €	8,93 €	224,18 €
3,00	328,23 €	126,00 €	7,56 €	194,67 €	367,29 €	126,00 €	9,45 €	231,84 €	386,19 €	126,00 €	10,08 €	250,11 €	405,72 €	126,00 €	10,71 €	269,01 €
3,50	382,94 €	147,00 €	8,82 €	227,12 €	428,51 €	147,00 €	11,03 €	270,48 €	450,56 €	147,00 €	11,76 €	291,80 €	473,34 €	147,00 €	12,50 €	313,85 €
4,00	437,64 €	168,00 €	10,08 €	259,56 €	489,72 €	168,00 €	12,60 €	309,12 €	514,92 €	168,00 €	13,44 €	333,48 €	540,96 €	168,00 €	14,28 €	358,68 €
4,50	492,35 €	189,00 €	11,34 €	292,01 €	550,94 €	189,00 €	14,18 €	347,76 €	579,29 €	189,00 €	15,12 €	375,17 €	608,58 €	189,00 €	16,07 €	403,52 €
5,00	547,05 €	210,00 €	12,60 €	324,45 €	612,15 €	210,00 €	15,75 €	386,40 €	643,65 €	210,00 €	16,80 €	416,85 €	676,20 €	210,00 €	17,85 €	448,35 €
5,50	601,76 €	231,00 €	13,86 €	356,90 €	673,37 €	231,00 €	17,33 €	425,04 €	708,02 €	231,00 €	18,48 €	458,54 €	743,82 €	231,00 €	19,64 €	493,19 €
6,00	656,46 €	252,00 €	15,12 €	389,34 €	734,58 €	252,00 €	18,90 €	463,68 €	772,38 €	252,00 €	20,16 €	500,22 €	811,44 €	252,00 €	21,42 €	538,02 €
6,50	711,17 €	273,00 €	16,38 €	421,79 €	795,80 €	273,00 €	20,48 €	502,32 €	836,75 €	273,00 €	21,84 €	541,91 €	879,06 €	273,00 €	23,21 €	582,86 €
7,00	765,87 €	294,00 €	17,64 €	454,23 €	857,01 €	294,00 €	22,05 €	540,96 €	901,11 €	294,00 €	23,52 €	583,59 €	946,68 €	294,00 €	24,99 €	627,69 €
7,50	820,58 €	315,00 €	18,90 €	486,68 €	918,23 €	315,00 €	23,63 €	579,60 €	965,48 €	315,00 €	25,20 €	625,28 €	1.014,30 €	315,00 €	26,78 €	672,53 €
8,00	875,28 €	336,00 €	20,16 €	519,12 €	979,44 €	336,00 €	25,20 €	618,24 €	1.029,84 €	336,00 €	26,88 €	666,96 €	1.081,92 €	336,00 €	28,56 €	717,36 €
8,50	929,99 €	357,00 €	21,42 €	551,57 €	1.040,66 €	357,00 €	26,78 €	656,88 €	1.094,21 €	357,00 €	28,56 €	708,65 €	1.149,54 €	357,00 €	30,35 €	762,20 €
9,00	984,69 €	378,00 €	22,68 €	584,01 €	1.101,87 €	378,00 €	28,35 €	695,52 €	1.158,57 €	378,00 €	30,24 €	750,33 €	1.217,16 €	378,00 €	32,13 €	807,03 €
9,50	1.039,40 €	399,00 €	23,94 €	616,46 €	1.163,09 €	399,00 €	29,93 €	734,16 €	1.222,94 €	399,00 €	31,92 €	792,02 €	1.284,78 €	399,00 €	33,92 €	851,87 €
10,00	1.094,10 €	420,00 €	25,20 €	648,90 €	1.224,30 €	420,00 €	31,50 €	772,80 €	1.287,30 €	420,00 €	33,60 €	833,70 €	1.352,40 €	420,00 €	35,70 €	896,70 €

Anlage B

zur „Satzung über die Inanspruchnahme von Kindertagespflege und die Gewährung von Geldleistungen sowie die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege (KTPS)“ vom 13.02.2025
 Höhe der Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gem. § 10 Abs. 4

Zuschuss zur Unfallversicherung, Altersvorsorge sowie Kranken- und Pflegeversicherung

Unfallversicherung		zzt. max.	10,78 €
Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung entspricht der Höhe des Jahresbeitrages der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege.			
Altersvorsorge		max.	328,76 €
Krankenversicherung	bei Gewinn zwischen 505,00 € bis 1.178,33 €	max.	82,49 €
	bei Gewinn von mehr als 1.178,33 €		421,77 €
Pflegeversicherung	bei Gewinn zwischen 505,00 € bis 1.178,33 €	max.	20,03 €
	bei Gewinn von mehr als 1.178,33 €	max.	103,50 €
<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigungsfähig sind lediglich Versicherungsbeiträge, die ausschließlich aufgrund des Einkommens aus der selbstständigen Tätigkeit als Kindertagespflegeperson festgesetzt wurden. • Bei der Krankenversicherung werden die Beiträge inklusive Krankentagegeld berücksichtigt. 			

Anlage C

zur „Satzung über die Inanspruchnahme von Kindertagespflege und die Gewährung von Geldleistungen sowie die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege (KTPS)“ vom 13.02.2025

Höhe des Kostenbeitrages für Sorge-/Erziehungsrechtigte gem. § 13 Abs. 2

Betreuung täglich	Elternbeitrag	
	unter 3	über 3
0,50	20,00 €	15,00 €
1,00	40,00 €	30,00 €
1,50	60,00 €	45,00 €
2,00	80,00 €	60,00 €
2,50	100,00 €	75,00 €
3,00	120,00 €	90,00 €
3,50	140,00 €	105,00 €
4,00	160,00 €	120,00 €
4,50	177,50 €	130,00 €
5,00	195,00 €	140,00 €

Betreuung täglich	Elternbeitrag	
	unter 3	über 3
5,50	212,50 €	150,00 €
6,00	230,00 €	160,00 €
6,50	243,75 €	172,50 €
7,00	257,50 €	185,00 €
7,50	271,25 €	197,50 €
8,00	285,00 €	210,00 €
8,50	302,81 €	223,13 €
9,00	320,63 €	236,25 €
9,50	338,44 €	249,38 €
10,00	356,25 €	262,50 €

► **Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Geldleistungen sowie der Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), des § 23 des Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe vom 26.06.1990 (BGBl. I 1990, S. 1163), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und Drittes Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 21.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 361) hat der Rat der Stadt Lehrte am 12.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Gewährung von Geldleistungen sowie der Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege

Die Satzung über die Gewährung von Geldleistungen sowie der Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege (Gemeinsames Amtsblatt der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover Nr. 49 vom 22.12.2017, Seite 544), zuletzt geändert durch Satzung vom 10.07.2023 (Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 12 vom 20.07.2023, Seite 141), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Betreuungsleistung“ der Klammerzusatz „unmittelbare Arbeit“ und die Worte „sowie die Vor- und Nachbereitung dieser (mittelbare Arbeit)“ eingefügt.
2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 Buchstabe a) wird gestrichen.
 - b) In Nummer 2 Buchstabe c) werden die Worte „für bis zu 18 Zeitstunden (24 Unterrichtseinheiten je 45 Minuten)“ gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Verdopplung“ durch das Wort „Verdreifachung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „doppelte“ durch das Wort „dreifache“ ersetzt.
 - b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 wird die Zahl „200“ durch die Zahl „400“ ersetzt.

4. Die bisherige Anlage A wird durch folgende neue Fassung ersetzt:

Anlage A

zur „Satzung über die Gewährung von Geldleistungen sowie die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege“ vom 08.12.2017

Höhe der Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gem. § 3 Abs. 1 und 3

Qualifikationsstufen																
Betreuung täglich	qualifizierte Kindertagespflegeperson nach dem QHB mind. 160 Stunden Tätigkeitsvorbereitende Qualifikation (angelehnt an S2 Stufe 1 TVöD SuE)				qualifizierte Kindertagespflegeperson nach dem QHB mit zusätzlicher Aufbauqualifizierung in Ergänzung zum QHB nach dem Curriculum des Niedersächsischen Kultusministeriums (angelehnt an S2 Stufe 6 TVöD SuE)				Pädagogische Assistenzkräfte i. S. d. § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 NKiTaG (u. a. Sozialpädagogische Assistentin, Kinderpfleger/in) oder eine gleichwertige Ausbildung) (angelehnt an S4 Stufe 3 TVöD SuE)				Pädagogische Fachkräfte i. S. d. § 9 Abs. 2 Satz 1 NKiTaG (u. a. staatl. Anerkannte Erzieher/in, Sozialpädagoge/in) oder eine gleichwertige Ausbildung) (angelehnt an S8a Stufe 3 TVöD SuE)			
	Gesamt	Sachauf- wand	Förderungsleistung		Gesamt	Sachauf- wand	Förderungsleistung		Gesamt	Sachauf- wand	Förderungsleistung		Gesamt	Sachauf- wand	Förderungsleistung	
			mittelbare Arbeit	unmittel- bare Arbeit			mittelbare Arbeit	unmittel- bare Arbeit			mittelbare Arbeit	unmittel- bare Arbeit			mittelbare Arbeit	unmittel- bare Arbeit
	2,00 €/Std.	0,12 €/Std.	3,09 €/Std.		2,00 €/Std.	0,15 €/Std.	3,68 €/Std.		2,00 €/Std.	0,16 €/Std.	3,97 €/Std.		2,00 €/Std.	0,17 €/Std.	4,27 €/Std.	
0,50	54,71 €	21,00 €	1,26 €	32,45 €	61,22 €	21,00 €	1,58 €	38,64 €	64,37 €	21,00 €	1,68 €	41,69 €	67,62 €	21,00 €	1,79 €	44,84 €
1,00	109,41 €	42,00 €	2,52 €	64,89 €	122,43 €	42,00 €	3,15 €	77,28 €	128,73 €	42,00 €	3,36 €	83,37 €	135,24 €	42,00 €	3,57 €	89,67 €
1,50	164,12 €	63,00 €	3,78 €	97,34 €	183,65 €	63,00 €	4,73 €	115,92 €	193,10 €	63,00 €	5,04 €	125,06 €	202,86 €	63,00 €	5,36 €	134,51 €
2,00	218,82 €	84,00 €	5,04 €	129,78 €	244,86 €	84,00 €	6,30 €	154,56 €	257,46 €	84,00 €	6,72 €	166,74 €	270,48 €	84,00 €	7,14 €	179,34 €
2,50	273,53 €	105,00 €	6,30 €	162,23 €	306,08 €	105,00 €	7,88 €	193,20 €	321,83 €	105,00 €	8,40 €	208,43 €	338,10 €	105,00 €	8,93 €	224,18 €
3,00	328,23 €	126,00 €	7,56 €	194,67 €	367,29 €	126,00 €	9,45 €	231,84 €	386,19 €	126,00 €	10,08 €	250,11 €	405,72 €	126,00 €	10,71 €	269,01 €
3,50	382,94 €	147,00 €	8,82 €	227,12 €	428,51 €	147,00 €	11,03 €	270,48 €	450,56 €	147,00 €	11,76 €	291,80 €	473,34 €	147,00 €	12,50 €	313,85 €
4,00	437,64 €	168,00 €	10,08 €	259,56 €	489,72 €	168,00 €	12,60 €	309,12 €	514,92 €	168,00 €	13,44 €	333,48 €	540,96 €	168,00 €	14,28 €	358,68 €
4,50	492,35 €	189,00 €	11,34 €	292,01 €	550,94 €	189,00 €	14,18 €	347,76 €	579,29 €	189,00 €	15,12 €	375,17 €	608,58 €	189,00 €	16,07 €	403,52 €
5,00	547,05 €	210,00 €	12,60 €	324,45 €	612,15 €	210,00 €	15,75 €	386,40 €	643,65 €	210,00 €	16,80 €	416,85 €	676,20 €	210,00 €	17,85 €	448,35 €
5,50	601,76 €	231,00 €	13,86 €	356,90 €	673,37 €	231,00 €	17,33 €	425,04 €	708,02 €	231,00 €	18,48 €	458,54 €	743,82 €	231,00 €	19,64 €	493,19 €
6,00	656,46 €	252,00 €	15,12 €	389,34 €	734,58 €	252,00 €	18,90 €	463,68 €	772,38 €	252,00 €	20,16 €	500,22 €	811,44 €	252,00 €	21,42 €	538,02 €
6,50	711,17 €	273,00 €	16,38 €	421,79 €	795,80 €	273,00 €	20,48 €	502,32 €	836,75 €	273,00 €	21,84 €	541,91 €	879,06 €	273,00 €	23,21 €	582,86 €
7,00	765,87 €	294,00 €	17,64 €	454,23 €	857,01 €	294,00 €	22,05 €	540,96 €	901,11 €	294,00 €	23,52 €	583,59 €	946,68 €	294,00 €	24,99 €	627,69 €
7,50	820,58 €	315,00 €	18,90 €	486,68 €	918,23 €	315,00 €	23,63 €	579,60 €	965,48 €	315,00 €	25,20 €	625,28 €	1.014,30 €	315,00 €	26,78 €	672,53 €
8,00	875,28 €	336,00 €	20,16 €	519,12 €	979,44 €	336,00 €	25,20 €	618,24 €	1.029,84 €	336,00 €	26,88 €	666,96 €	1.081,92 €	336,00 €	28,56 €	717,36 €
8,50	929,99 €	357,00 €	21,42 €	551,57 €	1.040,66 €	357,00 €	26,78 €	656,88 €	1.094,21 €	357,00 €	28,56 €	708,65 €	1.149,54 €	357,00 €	30,35 €	762,20 €
9,00	984,69 €	378,00 €	22,68 €	584,01 €	1.101,87 €	378,00 €	28,35 €	695,52 €	1.158,57 €	378,00 €	30,24 €	750,33 €	1.217,16 €	378,00 €	32,13 €	807,03 €
9,50	1.039,40 €	399,00 €	23,94 €	616,46 €	1.163,09 €	399,00 €	29,93 €	734,16 €	1.222,94 €	399,00 €	31,92 €	792,02 €	1.284,78 €	399,00 €	33,92 €	851,87 €
10,00	1.094,10 €	420,00 €	25,20 €	648,90 €	1.224,30 €	420,00 €	31,50 €	772,80 €	1.287,30 €	420,00 €	33,60 €	833,70 €	1.352,40 €	420,00 €	35,70 €	896,70 €

5. Die bisherige Anlage C wird durch folgende neue Fassung ersetzt:

Anlage C

Zuschuss zur Unfallversicherung, Altersvorsorge sowie Kranken- und Pflegeversicherung

Unfallversicherung		zzt. max.	10,78 €
Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung entspricht der Höhe des Jahresbeitrages der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege.			
Altersvorsorge		max.	328,76 €
Krankenversicherung	bei Gewinn zwischen 505,00 € bis 1.178,33 €	max.	82,49 €
	bei Gewinn von mehr als 1.178,33 €		421,77 €
Pflegeversicherung	bei Gewinn zwischen 505,00 € bis 1.178,33 €	max.	20,03 €
	bei Gewinn von mehr als 1.178,33 €	max.	103,50 €
<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigungsfähig sind lediglich Versicherungsbeiträge, die ausschließlich aufgrund des Einkommens aus der selbstständigen Tätigkeit als Kindertagespflegeperson festgesetzt wurden. • Bei der Krankenversicherung werden die Beiträge inklusive Krankentagegeld berücksichtigt. 			

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Lehrte, den 13.02.2025

Stadt Lehrte
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Lange
Erste Stadträtin

4. Stadt Sehnde

- ▶ **Bebauungsplans Nr. 332 „Ortskern Neu II“, 5. Änderung und 24. Berichtigung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Sehnde der Stadt Sehnde, Region Hannover**

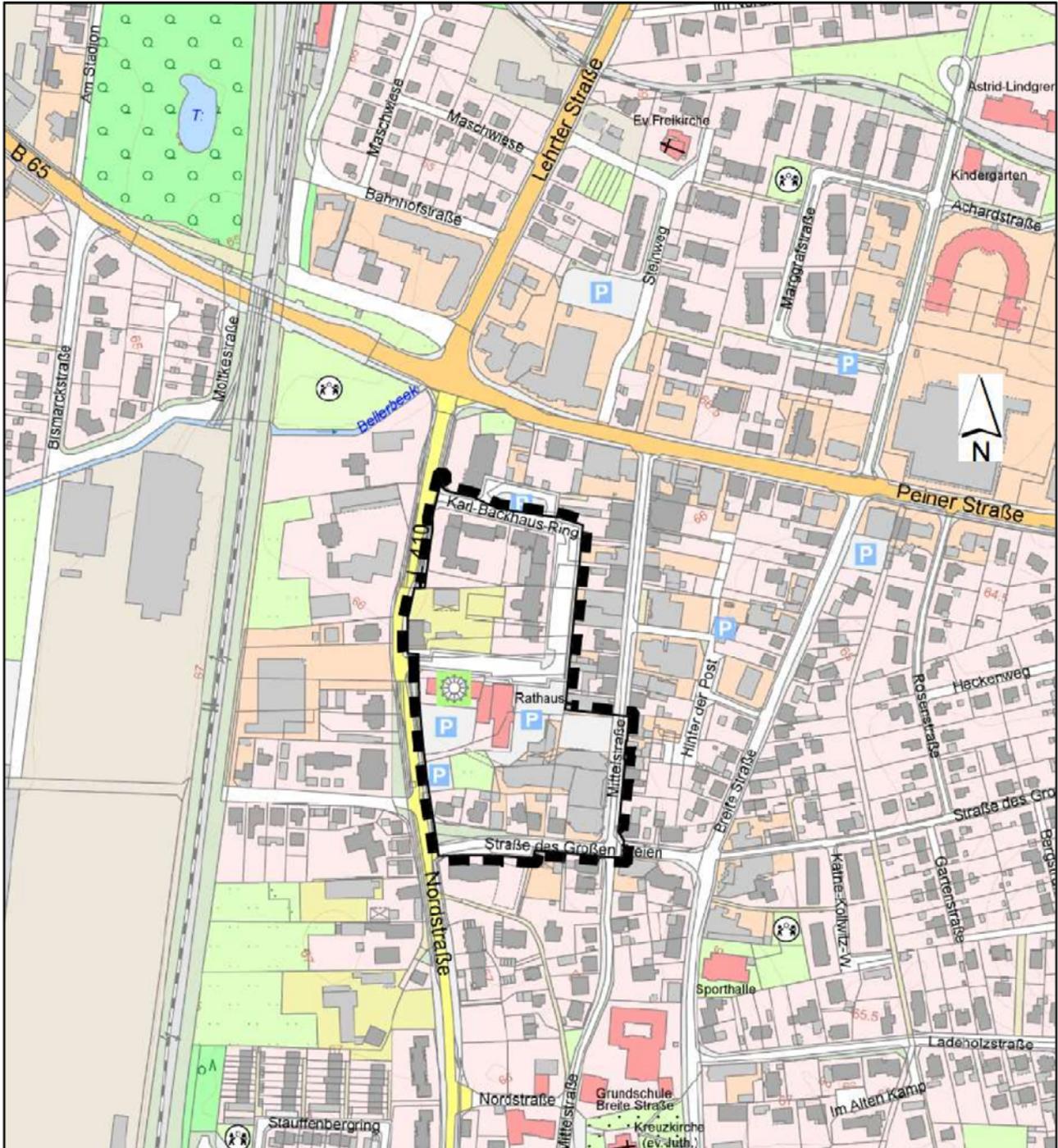
Der Rat der Stadt Sehnde hat in seiner Sitzung am 19.12.2024 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 332 „Ortskern Neu II“, bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, als Satzung und die dazugehörige Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB als solche sowie die 24. Berichtigung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Der Geltungsbereich wird im Westen durch die „Nordstraße“, im Süden durch die „Straße des Großen Freien“, im Südosten durch die „Mittelstraße“ sowie im Nordosten und Norden durch die Straße „Karl-Backhaus-Ring“

begrenzt. Bis auf die „Nordstraße“ sind alle anderen Straßen in den Geltungsbereich mit einbezogen.

Der Geltungsbereich ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.

Lagepläne (ohne Maßstab)



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2024



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 332 „Ortskern Neu II“

Die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 332 „Ortskern Neu II“ und die Begründung sowie die 24. Berichtigung des Flächennutzungsplans liegen vom Tage der Bekanntmachung an im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Sehnde, Raum Nr. 205, Nordstraße 21, 31319 Sehnde, bereit und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Alle können über den Inhalt der 5. Änderung des Bebauungsplans und der 24. Berichtigung des Flächennutzungsplans Auskunft erhalten.

Die Planung ist auch auf der Internetseite der Stadt Sehnde unter folgendem Link einsehbar:
<https://www.sehnde.de/Stadt/stadtentwicklung/bauleitplanung/>

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sehnde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch einen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen solcher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 332 „Ortskern Neu II“ tritt mit dieser Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt für die Region Hannover gemäß § 10 Abs. 3 in Kraft und die 24. Berichtigung des Flächennutzungsplans wird wirksam.

Sehnde, den 19.02.2025

FD 4.1 Stadtentwicklung und Straßen,
Grünflächen und Klimaschutz

Satdt Sehnde
Kruse
Bürgermeister

C) Sonstige Bekanntmachungen

Ev.- luth. Kirchenamt in Wunstorf

► **Friedhofsordnung (FO)
für den Friedhof Laderholz der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Mandelsloh
in 31535 Neustadt a.Rbge.**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mandelsloh am 12.02.2025 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Wahlgrabstätten
- § 13 Rasenwahlgrabstätten
- § 14 Sargrasengrabstätten in der Gemeinschaftsanlage
- § 15 Urnenbaumgrabstätten
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 18 Gestaltungsgrundsatz

§ 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

§ 20 Allgemeines

§ 21 Grabpflege, Grabschmuck

§ 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen

§ 24 Mausoleen und gemauerte Gräfte

§ 25 Entfernung

§ 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27 Leichenhalle

§ 28 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

§ 29 Haftung

§ 30 Gebühren

X. Schlussvorschriften

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof Laderholz der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mandelsloh in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit das Flurstück 182/7, Flur 3, Gemarkung Laderholz, in Größe von insgesamt 0,4823 ha. Eigentümerin des Flurstückes ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Mandelsloh.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in Laderholz/Stadt Neustadt a. Rbge. hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhstätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist bis zum Einbruch der Dunkelheit geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer – zu befahren,
 - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) Hunde unangeleint mitzubringen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Folgende Leistungen werden zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes, zur Einhaltung bestattungsrechtlicher Vorschriften und zur Sicherung der Würde des Ortes entsprechender Abläufe auf dem Friedhof allein von der Friedhofsverwaltung erbracht: allg. Friedhofsunterhaltung.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken wird.

tend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,00 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechnigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

- (1) Sarg- und Urnenbaumgräber sind Wahlgrabstätten, die mit einer oder maximal zwei Grabstellen vergeben werden. Die Grabstellen werden der Reihe nach vergeben.
- (2) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Wahlgrabstätten (§ 12)
 - b) Rasenwahlgrabstätten
(werden nicht mehr neu vergeben) (§ 13)
 - c) Sargrasengrabstätten in der
Gemeinschaftsanlage (§ 14)
 - d) Urnenbaumgrabstätten (§ 15)
- (3) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (4) Rechte an Wahlgrabstätten werden nur im Todesfall der Reihe nach vergeben. Ein Anspruch auf Ver-

leihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

- (5) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
- (6) In einer bereits belegten Sargstelle, mit Ausnahme der Grabstellen in der Sarggemeinschaftsanlage, darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.
- (7) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
 - a) für Särge: Länge: 2,00 m, Breite: 1,00 m
 - b) für Urnenbaumgräber:
Ein Kreisteilstück von ca. 0,65 m²
- (8) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (9) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (10) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (11) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör vom Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder zwei Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes

beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an, gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Grabstätte um bis zu 30 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) Die Rückgabe des Nutzungsrechtes ist fünf Jahre vor Ablauf der Ruhefrist auf schriftlichen Antrag für Wahlgrabstätten mit Pflegeverpflichtung möglich. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

Es entsteht eine einmalige Pflegegebühr, die je angefangenes Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist berechnet wird und in einer Summe zum Zeitpunkt der Einebnung fällig wird.

Bei einer Grabrückgabe besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung der seinerzeit entrichteten Benutzungsgebühr.

- (4) In einer Grabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
 - a) Ehegatte,
 - b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
 - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) Eltern,
 - f) Geschwister,
 - g) Stiefgeschwister,
 - h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (5) Die Nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen Nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (6) Die Nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die Nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge mit deren Einverständnis über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 13

Rasewahlgrabstätten (werden nicht mehr neu vergeben)

- (1) Sargrasengrabstätten sind Grabstätten, die mit einer und bis zu zwei Grabstellen der Reihe nach vergeben werden. Die Beisetzung von Urnen in diesem Grabfeld ist möglich. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tag der Verleihung an gerechnet. Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten (§ 12) auch für Sargrasengrabstätten.
- (2) Die Herrichtung und Pflege dieser Grabanlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Die Gräber werden mit Gras eingesät und sind frei von jedem Grab- und Blumenschmuck, sowie von Bepflanzungen, Einfassungen, Vasen etc. zu halten. Lediglich der am Tag der Beisetzung abgelegte Grabschmuck kann für die Dauer maximal sechs Wochen auf der Grabfläche verbleiben. Außerdem darf Grabschmuck in der Zeit von Totensonntag bis

Ende März des Folgejahres abgelegt werden, soweit er die Größe der Grabstätte nicht übersteigt.

- (3) Jede Grabstelle wird vom Friedhofsträger mit einer liegenden Grabplatte versehen. Die Gebühren hierfür werden gemäß Gebührenordnung erhoben.
- (4) Für eine zusätzliche Urnenbestattung ist eine weitere Grabplatte möglich. Die Kosten für eine weitere Grabplatte werden nach der Gebührenordnung erhoben.

§ 14

Sargrasengrabstätten in der Gemeinschaftsanlage

- (1) Bei den Sargrasengrabstätten handelt es sich um Grabstätten, die mit einer oder bis zu zwei Grabstellen der Reihe nach vergeben werden. Eine Beisetzung von Urnen in diesen Grabstätten ist nicht möglich. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tag der Verleihung an gerechnet. Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten (§ 12) auch für diese Rasengrabstätten.
- (2) Die Herrichtung und Pflege dieser Grabanlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Die Gräber haben am Kopfende eine mit Stauden bepflanzte Fläche, der Rest wird mit Gras eingesät. Die Rasenfläche ist frei von jedem Grab- und Blumenschmuck, sowie von Bepflanzungen, Einfassungen, Vasen etc. zu halten. Lediglich der am Tag der Beisetzung abgelegte Grabschmuck kann für die Dauer von maximal sechs Wochen auf der Rasenfläche verbleiben. Außerdem darf Grabschmuck in der Zeit von Totensonntag bis Ende März des Folgejahres auf der Rasenfläche abgelegt werden, soweit er die Größe der Grabstätte nicht übersteigt.

- (3) Jede Grabstelle wird vom Friedhofsträger mit einem beschrifteten Findling versehen. Die Gebühren hierfür werden gemäß Gebührenordnung erhoben.

§ 15

Urnenbaumgrabstätten

- (1) Die Urnenbaumgrabstätten werden mit einer oder bis zu zwei Grabstellen zur Beisetzung je einer Urne der Reihe nach vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 20 Jahre, vom Tag der Verleihung an gerechnet. Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten (§ 12) auch für Urnenbaumgrabstätten.
- (2) Die Herrichtung und Pflege dieser Grabanlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Die Beisetzung erfolgt in der Nähe eines Baumes in

einer mit Stauden bepflanzte Fläche. Die Grabfläche ist frei von jedem Grab- und Blumenschmuck, sowie von Bepflanzungen, Einfassungen, etc. zu halten. Lediglich der am Tag der Beisetzung abgelegte Grabschmuck kann für die Dauer von maximal sechs Wochen auf der Rasenfläche neben der Urnenanlage verbleiben. Grabvasen für Blumenschmuck sind auf der Grabstätte zulässig

- (3) Jede Grabstelle wird vom Friedhofsträger mit einer beschrifteten Namenstafel versehen. Die Gebühren hierfür werden gemäß Gebührenordnung erhoben.

§ 16

Rückgabe von Grabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Grabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

§ 17

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 18

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 19

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 21

Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 22

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Fried-

hofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23

Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Bei einer Wahlgrabstätte darf maximal 2/3 der Grabfläche mit Grabplatten abgedeckt werden.
- (3) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemessung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (4) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Bau-

kunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

- (6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

§ 24

Mausoleen und gemauerte Grüfte

- (1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 25

Entfernung

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit haben die nutzungsberechtigten abgelaufene Wahlgräber innerhalb von drei Monaten abzuräumen. Anderenfalls kann die Friedhofsverwaltung das Räumen in Auftrag geben und den Nutzungsberechtigten die entstehenden Kosten in Rechnung stellen. Die Friedhofsverwaltung hat in diesem Fall keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet.

§ 26

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27

Leichenhalle

- (1) Eine Leichenhalle steht nicht zur Verfügung.

§ 28

Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Die Friedhofskapelle steht im Eigentum der Stadt Neustadt a.Rbge.. Die Benutzung richtet sich nach deren Bedingungen.

Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, sind für daraufhin erstellte schriftliche Mahnungen Kosten in Höhe von 2,50 € zu zahlen, für die Einleitung eines Verwaltungszwangsverfahrens 15,00 €.
- (2) Rückständige Gebühren sowie Kosten nach Absatz 1 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstellen

1. Wahlgrabstelle:

a)	für 30 Jahre – je Grabstelle –	405,00 €
b)	für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle –	13,50 €
2. Rasenwahlgrabstelle:
(wird nicht mehr neu vergeben!)

a)	für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle –	55,00 €
b)	für die Grabplatte	476,00 €

 beinhaltet die Pflege und Friedhofsunterhaltungsgebühren für die Nutzungsdauer

3. Sargrasengrabstelle in der Gemeinschaftsanlage:

a)	für 30 Jahre – je Grabstelle –	2.141,00 €
b)	für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle –	64,00 €
c)	für Herstellungskosten – je Grabstelle –	193,00 €
d)	Fertigstellung des Findlings	664,00 €

 beinhaltet die Pflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühren für die Nutzungsdauer
4. Urnenbaumgrabstelle:

a)	für 20 Jahre – je Grabstelle –	767,00 €
b)	für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle –	33,00 €
c)	für Herstellungskosten – je Grabstelle –	65,00 €
d)	für die Plakette	272,00 €

 beinhaltet die Pflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühren für die Nutzungsdauer
5. Für die zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Sargwahlgrabstelle, mit Ausnahme der Sarggemeinschaftsanlage, gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung wird eine Gebühr gemäß Ziffer 6. erhoben.
6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 12 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, eine Gebühr nach Nummern 1 b), 2 a), 3 b) und 4 b) zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Mindestverlängerungszeit beträgt 5 Jahre.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung

Das Ausheben und Verfüllen der Gruft ist mit dem von der Kirchengemeinde beauftragten Dienstleister abzurechnen.

Der Friedhofsgärtner übernimmt das Abtragen des Erdhügels und das Abräumen der Kränze nach der Beisetzung.

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für Pflege des Rasens, der Bäume und des Rahmengrüns sowie Reinigung der Wege und Abfallentsorgung

Für ein Jahr – je Grabstelle –	25,00 €
--------------------------------	---------

Kirchenkreisamt Ronnenberg

► Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kapellengemeinde Everloh

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kapellenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Everloh am 01.10.2024 folgende Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

Ergänzung Inhaltsübersicht

IV Grabstätten § 13 b Urnenfriedbaumgrabanlage

Ergänzung § 11

Absatz 1

- g) Urnengemeinschaftsanlage (§ 13a)
- h) Urnenfriedbaumgrabanlage (§13 b)

Absatz (11)

Um ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlagen sicher zu stellen, werden bei Gemeinschaftsanlagen die Grabpflege und die Gestaltung vorbehalten. Es werden ferner keine Gestaltungsrechte vergeben.

Absatz (12)

Das Abräumen der Grabstellen und Grabstätten bleibt der Friedhofsverwaltung vorbehalten, außer der Nutzungsberechtigte oder eine andere Person räumt diese ab.

Absatz (13)

Die Entsorgung des Grabschmuckes und Kränzen behält sich die Friedhofsverwaltung vor, außer der Nutzungsberechtigte oder eine andere Person räumt diese ab.

Absatz (14)

Die Grabsteine und die Bereitstellung der Bodenplatten werden ausschliesslich durch den Nutzungsberechtigten bestellt und bezahlt.

Absatz (15)

Die für Gemeinschaftsanlagen vorgesehenen Namensschilder werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung vorbehalten und beschafft, um ein einheitliches Erscheinungsbild zu wahren.

§ 13 a wird gestrichen und ersetzt durch den neuen § 13 a

§ 13 a Urnengemeinschaftsanlage

- (1) Die Urnengemeinschaftsanlage dient der Bestattung von Urnen als Wahlgräber um eine Steleanlage herum. Diese wird begrünt (Rasenfläche). Die Grabpflege wird ausschließlich von der Friedhofsverwaltung beauftragt. Über die gestalterische Vorgabe entscheidet ausschließlich die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Grabstellen werden nicht einzeln eingefasst. Für jeden Verstorbenen wird an der Stele von der Friedhofsverwaltung eine Gravurplatte mit dem Vor- und Nachnamen, dem Geburtsjahr und dem Todesjahr angebracht.
- (3) Es können je Nutzungsberechtigtem einzelne oder mehrere Urnenplätze vergeben werden.
- (4) Eine Grabpflege durch die Angehörigen ist ausgeschlossen.
- (5) Im Übrigen gelten die für Wahlgräber geltenden Regelungen.

Ergänzung § 13 b Friedbaum

§ 13 b Urnensiedbaumgrabanlage

- (1) Die Urnenbaumgrabanlage dient der Bestattung von Urnen unter einem Friedbaum. Diese wird begrünt. Die Grabpflege erfolgt ausschließlich über die Friedhofsverwaltung. Diese entscheidet auch die Gestaltung.
- (2) Die Grabstellen werden nicht einzeln eingefasst.

Für jeden Verstorbenen ist durch den Nutzungsberechtigten ein Grabmal mit abgerundetem Naturstein (50 x 50 cm x 7 cm / handwerklich bearbeitet / nicht poliert / Farbton frei wählbar) mit dem Vor- und Nachnamen, ggf. Geburtsnamen, dem Geburtstag und dem Todestag in der Grabanlage zu veranlassen. Das Grabmal ist innerhalb von 6 Monaten nach der Beisetzung zu setzen.
- (3) Es können je Nutzungsberechtigtem einzelne oder mehrere Urnenplätze vergeben werden.
- (4) Eine Grabpflege durch die Angehörigen ist ausgeschlossen.

Zweckverband „Volkshochschule Ostkreis Hannover“

§ 5

► **Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025**

Auf Grund von § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 18 und 16 Abs. 3 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) und der auf der Grundlage zu § 178 Abs. 1 Nr. 12 NKomVG erlassenen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 03.02.2025 nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b) der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Volkshochschule Ostkreis Hannover“ folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 (Wirtschaftsjahr vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025) beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2025 (01.01.2025 – 31.12.2025) wird

- im Erfolgsplan
 - in den Erträgen auf 2.720.300,- €
 - in den Aufwendungen auf 2.720.300,- €
- im Vermögensplan
 - in der Einnahme auf 85.000,- €
 - in der Ausgabe auf 85.000,- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Geschäftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf null Euro festgesetzt.

Nach § 16 Abs. 3 der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Volkshochschule Ostkreis Hannover“ wird von den Verbandsgliedern eine Umlage erhoben. Sie beträgt:

für die Stadt Burgdorf	237.000,- €
für die Gemeinde Isernhagen	135.000,- €
für die Stadt Lehrte	220.000,- €
für die Stadt Sehnde	90.000,- €
für die Gemeinde Uetze	68.000,- €

Die Verbandsumlage wird am 31.12.2025 fällig.

Lehrte, den 03.02.2025

Zweckverband
„Volkshochschule Ostkreis Hannover“

Michael Clement Vaihinger
Verbandsvorsitzender Verbandsgeschäftsführerin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 (Wirtschaftsjahr vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluß an diese Veröffentlichung an sieben Werktagen während der Dienststunden in der VHS-Geschäftsstelle, Rathausplatz 2, 31275 Lehrte, zur Einsicht öffentlich aus.

Lehrte, den 12.02.2025

Zweckverband
„Volkshochschule Ostkreis Hannover“
Vaihinger
Verbandsgeschäftsführerin

Herausgeber und Verlag
Region Hannover,
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 616-46 451
E-Mail: amtsblatt-rh@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

Erscheinungstermin
Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss
jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:
bekanntmachungen.region-hannover.de
oder scannen Sie den QR-Code